Allgemeine Einkaufbedingungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an die Durmont Teppichbodenfabrik GmbH (im folgenden „Käuferin“) und sind Bestandteil jedes Vertrages gemäß Ziffer 1.1, es sei denn, die Käuferin und ihre Zulieferer (im folgenden „Zulieferer“, beide gemeinsam nachfolgenden „Parteien“) haben schriftlich etwas anders vereinbart.

1. Definition

1.1. **„Vertrag“** umfasst die Bestellung (oder, wenn keine Bestellung vorliegt, jede sonstige Bestimmung der von der Käuferin zu erwerbenden Vertragsprodukte). Zusätzlich gelten, wenn vereinbart, die „Richtlinien für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten und die Lieferantenentwicklung“, diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, technische Spezifikationen und Lieferpläne.

1.2. **„Bestellung“** ist das Angebot zum Kauf eines oder mehrerer Vertragsprodukte durch die Käuferin entsprechend der Bedingungen eines Vertrages im Sinne der Ziffer 1.1 Handelt es sich um eine Rahmenbestellung, so ist dies eine von den Parteien getroffene Vereinbarung über den fortlaufenden Erwerb von Vertragsprodukten durch die Käuferin innerhalb eines bestimmten Zeitraums entsprechend der Bedingungen eines Vertrages im Sinne der Ziffer 1.1

1.3. **„Lieferplan“** ist jeder von den Parteien festgelegte Zeitplan für die Lieferung von Vertragsprodukten. Wenn vereinbart, gelten dafür die entsprechenden Produktfreigabe Zusatzbestimmungen.

1.4. **„Allgemeine Bedingungen“** sind diese allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.5. **"Richtlinien für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten und die Lieferantenentwicklung“**, enthalten Informationen über die Standards und die Geschäftspraktiken der Käuferin und werden im Folgenden als „Richtlinien für die Geschäftsbeziehung“ bezeichnet.

1.6. **„Vertragsprodukt(e)“** sind ein/oder mehrere Produkt/e und/oder Dienstleistung/en welche der Zulieferer der Käuferin gemäß dem Vertrag liefert bzw. erbringt.

1.7. **„Qualitätsrichtlinien“** sind die jeweils geltenden Qualitätsrichtlinien der Käuferin. Wenn nicht anders vereinbart, entsprechend den jeweils geltenden „Richtlinien für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten und die Lieferantenentwicklung“

1.8. **„Technische Spezifikation“** sind die Dokumente, in welchen die von den Parteien vereinbarte Form und Funktion der Vertragsprodukte, z. B. Material usw. definiert sind. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, gelten die Produktspezifikationen der Käuferin die als Grundlage für die Anfrage dienten, als Technische Spezifikationen.

1.9. **„Transport- und Verpackungsrichtlinien“** sind die jeweils geltenden Transport- und Verpackungsrichtlinien der Käuferin wenn vereinbart, falls nicht anders geregelt, gelten die Produktfreigabe Zusatzbestimmungen.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1. „Bestellungen“ unterliegen den Allgemeinen Einkaufsbedigungen. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung durch den Zulieferer bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

2.2. Die Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang vor den allgemeinen Verkaufsbedingungen oder gleichartigen Vertragsbedingungen des Zulieferers, deren Geltung hiermit ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen wird.

2.3. Für jede Bestellung gelten die Qualitäts-, Transport- und Verpackungsrichtlinien der Käuferin, wenn vereinbart, zu deren Einhaltung der Zulieferer verpflichtet ist.

2.4. Bestellungen sind vom Zulieferer gemäß den „Richtlinien für die Geschäftsbeziehung“ wenn nicht anders vereinbart mittels schriftlicher Auftragsbestätigung zu bestätigen.

3. Mitteilungen

3.1. Jede Partei wird die jeweils andere Partei stets über alle Angelegenheiten, die für die Erfüllung des Vertrages durch die Parteien von Bedeutung sind, schriftlich in Kenntnis setzen.

4. Lieferung und Annahme

4.1. Lieferungen erfolgen gemäß den INCOTERMS 2020 in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

4.2. Die in der „Bestellung“, im „Lieferplan“ oder in einer Rahmenbestellung oder anderwärtig festgelegte Lieferzeit ist für den Zulieferer verbindlich.

4.3. Die Lieferung ist bewirkt, wenn die Vertragsprodukte am vereinbarten Lieferort in Empfang genommen wurden. Jede Lieferung beinhaltet neben den „Vertragsprodukten“ auch die Unterlagen mit den Bestelldaten, sofern erforderlich schriftliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für die Vertragsprodukte, sowie alle sonstigen von den Parteien vereinbarten oder in der Bestellung aufgeführten Dokumente. Alle mitgelieferten Dokumente sind in deutscher und/oder englischer Sprache zu erstellen.

4.4. Der Zulieferer wird sich unter Einsatz aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach Kräften bemühen, eine pünktliche Lieferung sicherzustellen bzw. zu gewährleisten. Er wird die Käuferin unverzüglich über eine eventuelle Verspätung der Lieferung informieren und ihre Gründe und voraussichtliche Dauer der erwarteten Verzögerung nennen. Dem Zulieferer ist bekannt, dass der Käuferin durch eine nicht ordnungsgemäße Lieferung erhebliche finanzielle Schäden, z. B. in Form von verwirkten Vertragsstrafen wegen Verzuges entstehen können und dass die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung der Vertragsprodukte daher von besonderer Wichtigkeit ist. Im Falle einer verspäteten Lieferung gerät der Zulieferer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf.

4.5. Vorbehaltlose Annahme, Zahlung und Gebrauch der Vertragsprodukte bedeuten keinen Verzicht auf etwaige Rechte der Käuferin und sind insbesondere keine Genehmigung von Qualität und Menge der gelieferten Vertragsprodukte oder der in Rechnung gestellten Beträge.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit die Parteien keine separate schriftliche Vereinbarung über die Preise für die Vertragsprodukte getroffen haben, ergeben sich die Preise aus der „Bestellung“. Soweit eine separate Preisvereinbarung getroffen wurde, ist diese Bestandteil des Vertrags.

5.2. Die Zahlung erfolgt gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zwischen der Käuferin und dem Zulieferer. Die vereinbarten Zahlungskonditionen werden auf der Bestellung ausgewiesen. Die Rechnung muss alle gesetzlich erforderlichen Angaben, sowie alle sonstigen, von der Käuferin verlangten Informationen enthalten. Rechnungen, die diesen Vorgaben nicht genügen werden von der Käuferin nicht akzeptiert und an den Zulieferer retourniert. Zahlungen gelten als bewirkt, sobald sie von der Käuferin veranlasst worden sind.

5.3. Zahlungen bedeuten keine Genehmigung der Lieferung oder des in Rechnung gestellten Betrags.

5.4. Falls keine andere Vereinbarung getroffen wird, kommt Spesenteilung bei den Geldverkehrskosten zur Anwendung

6. Dokumente und Unterstützung

6.1. Sind gemäß den „Supplier Code of Conduct“ bereitzustellen

7. Verpackung, ausgetauschte oder zurückgesandte Gegenstände

7.1. Alle ausgetauschten oder zurückgesandten Gegenstände werden gemäß den „Supplier Code of Conduct“ wieder zum Eigentum des Zulieferers.

7.2. Wenn nicht anders vereinbart ist der Zulieferer verpflichtet, alle nicht von der Käuferin oder deren Kunden beigestellte Verpackungen nach allfälliger Rücksendung zu verwerten oder zu entsorgen. Die Kosten der Rücksendung trägt dabei der Zulieferer.

8. Gewährleistung (Fehler und Lieferung)

8.1. Der Zulieferer gewährleistet, dass alle gelieferten Vertragsprodukte frei von Mängeln sind. Ein Vertragsprodukt gilt insbesondere dann als mangelhaft, wenn es in irgendeiner Weise von den technischen Spezifikationen abweicht

8.1.1.1. nicht die Eigenschaften aufweist, die der Zulieferer mittels Mustern – insbesondere mittels freigegebenen Erstmustern, Prototypen oder in der Werbung zugesichert hat, oder

8.1.1.2. nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.

8.2. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche auf Grund eines Mangels des Vertragsprodukts entspricht den gesetzlichen Regelungen, beträgt jedoch mindestens 3 Jahre und beginnt mit dem Tag der Lieferung des mangelhaften Vertragsproduktes an die Käuferin.

8.3. Der Zulieferer ist verpflichtet, die Käuferin unverzüglich über festgestellte oder vorhersehbare Mängel an Vertragsprodukten, die er bereits an die Käuferin geliefert hat, in Kenntnis zu setzen.

9. Lieferungen nach Ende der Serienproduktion

9.1. Der Zulieferer verpflichtet sich Lieferungen von Materialien nach Ende der Serienproduktion entsprechend den „Supplier Code of Conduct“ sicherzustellen

10. Informations- und Cyber-Sicherheit

10.1. Der Zulieferer versichert ausdrücklich, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und andere Schutzmaßnahmen für die ordnungsgemäße Sicherheit aller Informationen oder Daten von der Käuferin implementiert und unterhält (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, keine vertraulichen Informationen, die dem Zulieferer von der Käuferin übermittelt werden, zu übertragen auf (a) jegliche Laptop Computer oder (b) jegliche tragbaren Speichermedien, die aus den Räumlichkeiten des Zulieferers entfernt werden können, es sei denn, dass diese Daten verschlüsselt worden sind und diese Daten ausschließlich auf das tragbare Speichermedium geladen werden, um diese Daten außerhalb der Räumlichkeiten extern zu lagern.

10.2. Der Zulieferer unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von der Käuferin zu verhindern, und der Zulieferer benachrichtigt die Käuferin unverzüglich über jede Art von Kennwortdiebstahl oder -Verlust oder unbefugten Zugriff oder unbefugte Nutzung von Daten oder Informationen von der Käuferin. Der Zulieferer wird Sicherheitsmaßnahmen und physikalische Sicherheitsverfahren in Bezug auf den Zugang und die Geheimhaltung vertraulicher Informationen und Daten von der Käuferin durchführen, die (i) mindestens den Industriestandards für solche Standorte entsprechen und (ii) die einen angemessenen technischen und organisatorischen Schutz gegen unbeabsichtigten oder rechtswidrigen, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder Zugang zu vertraulichen Informationen oder Daten von der Käuferin gewährleisten, der Zulieferer versichert, dass er Prozesse und Sicherheitsverfahren hat, um sicherzustellen, dass seine Informationssysteme frei von Viren und ähnlichen Mängeln sind. Die Systeme des Zulieferers dürfen keine Viren, Trojanische Pferde, Würmer, Zeitbomben oder andere Computerprogrammierungsroutinen, Geräte oder Codes beinhalten, von denen angenommen werden kann, dass sie einen Schaden am System, den Daten oder Informationen von der Käuferin verursachen können oder das System oder Daten oder Informationen von der Käuferin nachteilig beeinflussen oder Daten oder Informationen von der Käuferin heimlich abfangen oder entschlüsseln können.

10.3. Die Informationssysteme des Zulieferers dürfen keine Malware, Backdoor Programme oder andere technologischen Vorgänge, Geräte oder Codes enthalten, die die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Systeme, Informationen oder Daten von der Käuferin beeinträchtigen könnten. Der Zulieferer wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um seinen Standort und seine Geräte gegen "Hacker" und andere Personen, die unberechtigterweise versuchen, die Systeme des Zulieferers oder der Käuferin oder die darin enthaltenen Informationen zu verändern oder darauf zuzugreifen. Der Zulieferer wird seine Systeme regelmäßig hinsichtlich potentieller Bereiche testen, in 4 denen Sicherheitsverstöße auftreten könnten.

10.4. Der Zulieferer verpflichtet sich, der Käuferin so schnell wie möglich per Telefon über einen Cyber-Sicherheits-Vorfall, der den Zugang zu Daten oder Informationen von der Käuferin betrifft, zu informieren, in jedem Fall aber innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem der Zulieferer den Cyber-Sicherheit Vorfall entdeckt.

10.5.

10.6. Der Zulieferer wird (i) der Käuferin eine Zusammenfassung der bekannten Informationen über einen solchen Cyber-Sicherheits-Vorfall liefern, (ii) wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen eines solchen Cyber-Sicherheitsvorfalls zu beheben, (iii) auf Verlangen von der Käuferin angemessene Informationen über den Cyber-Sicherheits-Vorfall und die Reaktion darauf liefern, und (iv) innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung des Cyber-Sicherheits-Vorfalls, in einem Bericht an die Käuferin folgendes darstellen: eine Beschreibung des Vorfalls, die konkret betroffenen Fälle und welche Maßnahmen der Zulieferer getroffen hat, um zukünftige Vorfälle ähnlicher Art zu verhindern, den Zeitrahmen des Vorfalls, die mutmaßlichen Täter, welche Informationen oder Daten von der Käuferin betroffen sein könnten, oder mögliche finanzielle Folgen für die Käuferin. Jegliche Abhilfemaßnahmen, die als Folge des Cyber-Sicherheits-Vorfalls ermittelt werden, werden spätestens zwei (2) Monate nach Abschluss der Untersuchung des Vorfalls umgesetzt.

10.7. Der Zulieferer ist verpflichtet, der Käuferin in Bezug auf jegliche Haftung, insbesondere Verluste und Schäden, aufgrund von Informations- oder Cyber-Sicherheits-Vorfällen des Informationssystems des Zulieferers, freizustellen und schadlos zu halten. Für den Fall, dass die Käuferin aufgrund eines Cyber-Sicherheits-Vorfalls des Systems des Zulieferers einen Schaden erlitten hat, ist der Zulieferer nur berechtigt, Zahlungen für Lieferungen zu erhalten nachdem und soweit die Käuferin angemessene Untersuchungen durchgeführt hat und vorbehaltlich aller Entschädigungspflichten des Zulieferers und aller Aufrechnungsrechte von der Käuferin im Zusammenhang mit dem Cyber-Sicherheits-Vorfall.

10.8. Verspätete Zahlungen hinsichtlich der vom Zulieferer gelieferten Liefergegenstände, die durch einen Cyber-Sicherheits-Vorfall des Systems des Zulieferers bedingt sind, begründen keinen Zahlungsverzug.

10.9. Die Käuferin hat das Recht, entweder direkt oder durch einen Dritten, der von der Käuferin auf eigene Kosten beauftragt wird, das Betriebsgelände des Zulieferers einmal pro Kalenderjahr zu besichtigen, um den Geschäftsbetrieb des Zulieferers im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen des Zulieferers hinsichtlich der technischen Infrastruktur, der Informations- oder Datensystem Interaktion, der Organisation, der Qualität, der Qualitätskontrolle, und dem Personal, das mit den Waren und Dienstleistungen für die Käuferin befasst ist, zu prüfen und zu überprüfen.

10.10. Die Käuferin hat das Recht, je nach Art und Schutzbedarf der Daten im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung des Liefergegenstandes, angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie einen vom Automobilhersteller (OEM) vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Zulieferers zu verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z.B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik - IT-Sicherheitsverfahren - Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange). MAGNA und der LIEFERANT können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach TISAX eine angemessene Frist vereinbaren.

11. Compliance

11.1. Der Zulieferer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Käuferin die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten. Dazu zählen auch die geltenden Rechtsvorschriften an den nachfolgenden Orten: Registrierter Sitz des Zulieferers sowie der Produktionsort des Zulieferers. Der Zulieferer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Regelungen des Supplier Code of Conduct der Käuferin (www.durmont.at) einzuhalten.

11.2. Der Zulieferer verpflichtet sich, (i) keinem Amtsträger einen Vorteil für diesen selbst oder einen Dritten anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, um dafür als Gegenleistung eine Diensthandlung zu erwarten; (ii) keinem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge; (iii) selbst keinen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, um dafür als Gegenleistung einen anderen im geschäftlichen Verkehr bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise zu bevorzugen; (iv) gegen keine anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften und soweit anwendbar, nicht gegen den US amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act zu verstoßen.

11.3. Der Zulieferer verpflichtet sich, (i) keine Arbeitsbedingungen bei der Leistungserbringung zu unterstützen oder zuzulassen, die nicht mindestens den anwendbaren Rechtsvorschriften und Branchenstandards sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konventionen) entsprechen; (ii) die anwendbaren Umweltschutzgesetze einzuhalten.

11.4. Auf Anfrage von der Käuferin bestätigt der Zulieferer schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 einhält und dem Zulieferer keine Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 bekannt sind. Soweit ein begründeter Verdacht besteht, dass die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 nicht eingehalten wurden, hat die Käuferin das Recht im Rahmen der anwendbaren Gesetze, nach Mitteilung des begründeten Verdachts an den Zulieferer zu verlangen, dass der Zulieferer – auf seine Kosten – ein Auditierungs-, Untersuchungs-, Zertifizierungs- oder Screening Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 gestattet und dabei mitwirkt. Die genannten Verfahren können von dem Zulieferer, der Käuferin selbst oder einem Dritten, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, durchgeführt werden.

11.5. Falls der Zulieferer für die Käuferin mit einem Amtsträger in Kontakt tritt, Gespräche führt oder verhandelt, oder einen Dritten damit beauftragt, ist der Zulieferer verpflichtet, (i) die Käuferin dies vorab, unter genauer Angabe des geplanten Umfangs der Interaktion, schriftlich anzuzeigen, (ii) der Käuferin auf Verlangen nach jedem Gespräch bzw. Treffen mit dem Amtsträger ein schriftliches Protokoll zu übermitteln und (iii) der Käuferin monatlich eine detaillierte Kostenabrechnung samt Originalbelegen zu übermitteln. "Amtsträger“ ist jede Person, die Aufgaben im Namen oder im Auftrag einer Behörde, Regierungsstelle, Körperschaft öffentlichen Rechts oder Internationalen Organisation wahrnimmt.

11.6. Für den Fall, dass der Zulieferer trotz eines entsprechenden Hinweises wiederholt gegen Verpflichtungen aus dieser Ziffer 11 verstößt und nicht nachweist, dass der jeweilige Verstoß ohne Verschulden erfolgt ist oder angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen getroffen wurden, hat die Käuferin das Recht, von einzelnen oder allen Lieferverträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Diese Beendigungsrechte bestehen auch bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, es sei denn diese sind nicht schuldhaft erfolgt. Darüber hinaus bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Beendigungsrechte bestehen unabhängig und unbeschränkt weiter.

11.7. Der Zulieferer hält die Käuferin und die Mitarbeiter der Käuferin in Bezug auf alle Ansprüche, Forderungen, Haftungsansprüche, Schäden, Verluste, Kosten und Auslagen vollumfänglich schadlos, welche sich aus einem schuldhaften Verstoß gegen diese Ziffer 11 ergeben. Der Zulieferer wird sich bestmöglich bemühen, die Inhalte der Bestimmungen dieser Ziffer 11 an seine Lieferanten weiterzureichen, seine Lieferanten entsprechend zu verpflichten und deren Einhaltung regelmäßig in der Lieferkette zu prüfen.

12. Haftung für Mängel, Mindermengen und verspätete Lieferungen

12.1. Wenn ein Vertragsprodukt mangelhaft im Sinne von Ziffer 8 ist oder nicht die vereinbarte Menge von Vertragsprodukten geliefert wurde, ist die Käuferin berechtigt, unverzügliche Mängelbeseitigung oder unverzügliche Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. bei Zuwenig Lieferung die Nachlieferung der fehlenden Vertragsprodukte zu verlangen.

12.2. Kann ein mangelhaftes Vertragsprodukt nicht innerhalb von 2 Tagen, nachdem die Käuferin den Zulieferer über das Vorliegen eines Mangels informiert hat, nachgebessert oder ausgetauscht werden, ist die Käuferin dazu berechtigt, bezüglich dieser und anderer Vertragspunkte, für welche sie auf Grund des Mangels keine Verwendung mehr hat, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, eine angemessene Minderung des Kaufpreises vorzunehmen und bei anderen Zulieferern Deckungskäufe auf Kosten des Zulieferers zu tätigen.

12.3. Weiterhin haftet der Zulieferer der Käuferin für direkte und mittelbare Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem vom Zulieferer zu vertretenden Mangel oder einer vom Zulieferer zu vertretenden geringeren Lieferung ergeben.

12.4. Im Falle eines Verzugs des Zulieferers kann die Käuferin vom Zulieferer ab dem vereinbarten Liefertermin die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe von 1 % des Kaufpreises für jede volle Woche des Verzugs, maximal jedoch 15 % des jeweiligen Kaufpreises verlangen. Der Zulieferer hat das Recht nachzuweisen, dass der der Käuferin tatsächlich entstandenen Schaden geringer ist. Der Schadenersatzanspruch der Käuferin beschränkt sich in diesem Fall auf den der Käuferin tatsächlich entstandenen Schaden. Die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes entbindet den Zulieferer nicht von seiner Pflicht zur Lieferung der betreffenden Vertragsprodukte sowie zum Ersatz der über den Betrag des pauschalierten Schadenersatzes hinauszugehenden, direkten und mittelbaren Schäden der Käuferin.

12.5. Unbeschadet vorstehender Ziffer ist die Käuferin berechtigt bezüglich der Vertragsprodukte, für welche die Käuferin infolge des Verzugs des Zulieferers keine Verwendung mehr hat, mit sofortiger Wirkung und ohne Nachfristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; undauf Kosten des Zulieferers Deckungskäufe bei anderen Zulieferern zu tätigen.

11. Untersuchungs- und Rügepflicht der Käuferin

12.7. Der Lieferant hat jeder Lieferung ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß DIN EN 10204 beizulegen. Augrund der Warenausgangsprüfung durch den Lieferanten werden Lieferungen beim Käufer im Wareneingang auf Identität, Teilenummer und äußerlich erkennbare Transportschäden untersucht

12.8. Die Käuferin hat den Zulieferer unverzüglich schriftlich über Schäden oder Mängel des Vertragsprodukts, die bei der Untersuchung gemäß Ziffer 11.1, bzw. sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, zu informieren.

13. Produktion des Zulieferers

13.1. Der Zulieferer darf die Produktion der Vertragsprodukte ohne die schriftliche Zustimmung der Käuferin weder ganz noch teilweise an Subunternehmer vergeben.

13.2. Die Käuferin bzw. ihre Kunden sind zu jeder Zeit dazu berechtigt, auf eigene Kosten die Vertragsprodukte im Werk des Zulieferers zu kontrollieren (oder eine solche Kontrolle von Dritten durchführen zu lassen). Die Käuferin hat das Recht, Überprüfungsvereinbarungen und die Methode der Produktfreigabe im Vertrag zu dokumentieren.

13.3. Auf Verlangen der Käuferin gewährt der Zulieferer der Käuferin ihren Kunden oder beauftragten Dritten unverzüglich Zugang zu den Stätten, an denen die Vertragsprodukte hergestellt, weiterverarbeitet oder gelagert werden. Der Zulieferer hat bei der Durchführung der Kontrolle eng mit der Käuferin zusammen zu arbeiten und etwaige ihm in Zusammenhang entstehenden Kosten selbst zu tragen.

13.4. Wenn eine Kontrolle nicht am vereinbarten Termin durchgeführt werden kann oder wenn eine Kontrolle aus Gründen, die der Zulieferer zu vertreten hat, wiederholt werden muss und keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, trägt der Zulieferer die Kosten, die der Käuferin in diesem Zusammenhang entstanden sind.

13.5. Soweit nichts anders vereinbart wurde, hat der Zulieferer sicherzustellen, dass alle mangelhaften Vertragsprodukte repariert oder ersetzt werden, um eine ordnungsgemäße Belieferung sicherzustellen. Der Zulieferer wird im Rahmen des Zumutbaren alle Forderungen der Käuferin umsetzen, die dazu bestimmt und geeignet sind, solche Mängel in Zukunft zu vermeiden.

13.6. Wenn der Zulieferer seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 12.4, die Vertragsprodukte zu reparieren oder zu ersetzen oder die Forderungen der Käuferin umzusetzen, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung nicht nachkommt, hat die Käuferin das Recht, die erforderlichen Deckungskäufe bei andern Zulieferern zu tätigen oder im Wege der Ersatzvornahme alle zumutbaren Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Zulieferers selbst umzusetzen oder Dritte hiermit zu beauftragen, oder eine evtl. bestehende Rahmenbestellung gemäß Ziffer 19 zu stornieren.

14. Produkthaftung und Versicherung

14.1. Der Zulieferer ersetzt der Käuferin und den mit ihr verbunden Unternehmen (**„Verbundene Unternehmen“**) alle direkten und mittelbaren Schäden, die durch den Mangel eines Vertragsproduktes entstehen. Wird die Käuferin wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen, wird sie den Zulieferer hierüber unverzüglich informieren. Die Parteien werden in diesem Fall gemeinsam das notwendige veranlassen, um sich bestmöglich gegen den Anspruch verteidigen zu können. Im Falle eines Rechtstreites wird der Zulieferer auf Verlangen die Käuferin vollumfänglich unterstützen.

14.2. Sofern die Gefahr besteht, dass ein Vertragprodukt wegen eines Mangels Schäden an Personen oder Sachen verursacht, und die Käuferin deshalb beschließt, das Vertragsprodukt zurückzurufen, ersetzt der Zulieferer der Käuferin und den Verbunden Unternehmen alle Kosten, die diesen infolge des Rückrufs entstanden sind.

14.3. Der Zulieferer ist verpflichtet, eine dem Vertrag und Umsatzvolumen angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die eine mögliche Haftung des Zulieferers ausreichend abdeckt und diesen Versicherungsschutz für die Dauer des Vertrags einschließlich des Gewährleistungszeitraums aufrecht zu erhalten. Die Parteien werden sich gegebenenfalls separat auf eine angemessene Deckungssumme einigen. Auf Verlangen legt der Zulieferer der Käuferin eine Kopie des Versicherungsscheins vor.

15. Weitere Sanktionen

15.1. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen, ersetzt eine Partei der anderen Schäden, welche die andere Partei auf Grund eines Vertragsbruches der erstgenannten Partei erleidet, sofern erstgenannte Partei diesbezüglich zumindest Fahrlässigkeit zur Last fällt.

16. Mitarbeiter des Zulieferers

16.1. Mitarbeiter des Zulieferers, die für diesen im Rahmen der Erfüllung des Vertrages Leistungen erbringen, gelten unter jeglichem rechtlichen Gesichtspunkt als Arbeitnehmer des Zulieferers.

16.2. Die Mitarbeiter des Zulieferers unterliegen ausschließlich den Weisungen des Zulieferers

17. Vertraulichkeit und Betriebsgeheimnisse

17.1. Im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind „Vertrauliche Informationen“ sämtliche, von einer der Parteien im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten Informationen, die von der anderen Partei stammen (gleich, wie und in welcher Form diese erlangt wurden) und die durch eine entsprechende Bezeichnung als geheim oder vertraulich gekennzeichnet sind oder die ihrer Natur nach offensichtlich geheim oder vertraulich sind, mit Ausnahme von Vertraulichen Informationen, die

17.2. zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gemäß Ziffer 16 bereits öffentlich bekannt waren oder später auf andere Weise als durch eine schuldhafte Handlung der Empfängerpartei bekannt werden,

17.3. nachweislich von der Empfängerpartei unabhängig von den im Rahmen des Vertrages enthaltenen Informationen entwickelt wurden oder die die Empfängerpartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkungen in Bezug auf Offenlegung oder Nutzung erhalten hat.

17.4. „Betriebsgeheimnisse“ sind geschäftliche, Herstellungs- und technische Daten in Bezug auf das Unternehmen einer der Parteien, die einen tatsächlichen oder potentiellen materiellen oder immateriellen Wert haben und in der Automobilindustrie oder entsprechenden Wirtschaftskreisen nicht allgemein zugänglich sind.

17.5. Keine der Parteien darf während der Dauer des Vertrags und über einen Zeitraum von 6 Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags Vertrauliche Informationen oder Betriebsgeheimnisse in irgendeiner Form ohne schriftliche Zustimmung der jeweils andern Partei gegenüber Dritter offen legen, diese zugänglich machen oder an diese weitergeben. Unbeschadet des Vorstehenden sind die Parteien verpflichtet, bezüglich der Vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse mindestens die gleichen Maßnahmen und das gleiche Maß an Sorgfalt anzuwenden wie für den Schutz ihrer eigenen Vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse von vergleichbarer Bedeutung, mindestens jedoch eine angemessene Sorgfalt. Dieser Absatz gilt werde für rechtliche Mitteilungen noch für öffentliche Bekanntmachungen jedweder Art durch eine der Parteien, sofern und soweit diese gemäß geltendem Recht obligatorisch sind.

18. Höhere Gewalt

18.1. Keine der Parteien haftet gegenüber der jeweils anderen Partei für Schäden, die der anderen Partei aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse entstehen, die außerhalb des Einflussbereichs der erstgenannten Partei liegen und von dieser mit zumutbaren Mitteln nicht verhindert werden konnten, insbesondere auf Grund von Naturkatastrophen, des Ausfalls einer ausreichenden Rohstoffversorgung, Überschwemmungen, extremer Trockenheit, Brand, Streik, Aussperrung, Krieg, Militäreinsätzen, Terrorismus oder Aufruhr (**„Höhere Gewalt“**)

18.2. Jeder Partei ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen der Höheren Gewalt zu ergreifen.

18.3. Dauert die Höhere Gewalt länger als 30 Tage an, so steht es den Parteien frei, ganz oder teilweise von dem einer verspäteten oder nicht erfolgten Lieferung betroffenen Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies zu einer Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei führt.

18.4. Will eine Partei das Vorliegen von Höheren Gewalt geltend machen, hat diese die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

19. Außerordentliche Kündigung von Rahmenverträgen

19.1. Die Käuferin hat das Recht, eine Rahmenbestellung oder jeden anderen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden ohne sich dadurch schadensersatzpflichtig zu machen, wenn über das Vermögen eines Unternehmens des Zulieferers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

20. Recht, Sicherheit und Umwelt

20.1. Diese Belange werden entsprechend den „Supplier Code of Conduct“ behandelt. Zusätzlich gelten Ziffer 20.2 und 20.3.

20.2. Der Zulieferer, seine Mitarbeiter sowie vom Zulieferer beauftragte Dritte sind verpflichtet, sämtliche gesetzliche Sicherheits-, Gesundheits-, und Umweltvorschriften, sowie alle unternehmensinternen Richtlinien und Vorschriften der Käuferin in den Bereichen Sicherheit, Gesundheit und Umwelt gemäß „Supplier Code of Conduct“ einzuhalten.

20.3. Der Zulieferer stellt sicher, dass sämtliche in der Teilefertigung verwendeten Materialien den geltenden behördlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für zeckgebundene, giftige und gefährliche Materialien, sowie den im Herstellungs- und Vertriebsland geltenden umweltrechtlichen Anforderungen im Bereich Elektrik und Elektromagnetik entsprechen.

21. Kenntnis des Betriebsgeländes

21.1. Vor Unterzeichnung des Vertrags macht sich der Zulieferer mit den Gegebenheiten des Betriebsgeländes und der Gebäude der Käuferin vertraut, auf welchen der Zulieferer seine Arbeiten ausführen wird oder welche mit der Erfüllung des Vertrags im Zusammenhang stehen.

21.2. Die durch Verletzung der in vorstehender Ziffer 21.1 genannten Pflicht verursachten Verzugsschäden sind vom Zulieferer zu tragen.

22. Personal, Ausrüstung und Material

22.1. Unbeschadet der Ziffer 15 sind die vom Zulieferer zur Erfüllung des Vertrags beauftragten Mitarbeiter verpflichtet, sämtliche Richtlinien der Käuferin einzuhalten oder, falls keine solchen Richtlinien bestehen, mit der erforderlichen Sorgfalt zu handeln.

22.2. Hat die Käuferin Grund zur Annahme, dass ein Mitarbeiter des Zulieferers nicht ausreichend qualifiziert oder aus anderen Gründen für die Erfüllung der geforderten Tätigkeit ungeeignet ist, so hat der Zulieferer diesen Mitarbeiter nach entsprechender Aufforderung durch die Käuferin umgehend durch einen Mitarbeiter der den unter Ziffer 22.1 geforderten Bedingungen entspricht, zu ersetzen.

22.3. Der Zulieferer beschafft sämtliche Materialien und Maschinen, einschließlich Werkzeuge, die für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

22.4. Die Käuferin ist berechtigt, die in Ziffer 22.3 genannte Materialien, Maschinen und Werkzeuge zu prüfen und gemäß Ziffer 22.5 zu reagieren.

22.5. Weist die Käuferin die Materialen, Maschinen oder Werkzeuge ganz oder teilweise zurück, weil sie nicht zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Zulieferers geeignet sind, so hat der Zulieferer diese umgehend zu ersetzen.

23. Sonstiges

23.1. Der Vertrag und eine etwaige Rahmenvereinbarung enthalten von den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen und gehen allen sonstigen mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen der Parteien vor.

23.2. Grundsätzlich kann jede Partei den Vertrag, oder eine Rahmenvereinbarung oder ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer Rahmenvereinbarung nur mit der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Dritten übertragen bzw. abtreten. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, einzelne Rechte aus dem Vertrag oder eine Rahmenvereinbarung oder den Vertrag oder eine Rahmenvereinbarung als Gesamtheit auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen bzw. abzutreten.

23.3. Sämtliche gemäß diesem Vertrag erforderlichen oder vorgesehenen Mitteilungen bedürfen der Schriftform wobei Fax und E-Mail zur Einhaltung der Schriftform ausreichen. Wird eine Erklärung per E-Mail gesendet, gilt sie als zugegangen, sobald die jeweils andere Partei den Empfang bestätig hat.

23.4. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) des Vertrags oder einer etwaigen Rahmenvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien im Zusammenhang mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

24. Maßgebendes Recht und Gerichtsstand

24.1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht und ist gemäß diesem auszulegen, und zwar unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

24.2. Ist der Zulieferer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist das für den Betriebsstandort zuständige Handelsgericht für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ausschließlich zuständig. Die Käuferin ist jedoch berechtigt, den Rechtsstreit auch an jedem anderen allgemeinen Gerichtsstand des Zulieferers anhängig zu machen.

25. Information

25.1. Die unterzeichnenden Personen seitens des Zulieferers und der Käuferin sind dafür verantwortlich den Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen allen zuständigen Personen und Organisationen in Ihrem Unternehmen nach Unterzeichnung zur Kenntnis zu bringen

1. ÄNDERUNGSHISTORIE

Rev.	Datum	Beschreibung der Änderung	Name, Funktion
00	14.10.2024	H-M-GF-05 Ersausgabe	JEI, IMS resp.